

Klimaschutzprogramm Pullach (Energiesparförderprogramm)

Förderrichtlinie

tritt am 01. Januar-Juli 2022 in Kraft

Stand November-Juni 2024, 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Energie	6
1. Energieberatung vor Ort	6
2. Bonus Ökostrom	7
3. Energetische und umwelttechnische Sondermaßnahmen	8
4. Austausch alter Umwälzpumpen (Heizung)	9
5. Abwrackprämie für alte Haushaltsgeräte	10
6. Energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle bei Bestandsbauten	11
6.1. Fassade	13
6.2. Dach	14
6.3. Oberste Geschoßdecken gegenüber unbeheizten Dachräumen	15
6.4. Wohnraum gegenüber unbeheizten Kellerräumen	16
6.5. Fenstererneuerung	17
7. Passivhäuser (Neubau und Bestandsbauten)	18
8. Holzbauweise bei Neubauten	19
9. Energiemanagementsystem	20
10. Photovoltaikanlage	21
11. Batteriespeicher	22
12. Solarthermische Anlage	23
13. Wärmepumpe	24
14. Biomasse Kraftwärmekopplung	25
15. Fern- und Nahwärme	26
16. Hocheffizienter Schichtpufferspeicher	27
II. Mobilität	28
1. Tickets des öffentlichen Nahverkehrs	28
1.1. Zuschuss für Tickets des öffentlichen Nahverkehrs	28
1.2. Erstattung für SeniorInnen	29
2. Nicht öffentliche Ladeinfrastruktur PKW	30
3. Elektrofahrzeuge	31
3.1. Vierrädrige Elektrofahrzeuge/Elektroautos (vorübergehend ausgesetzt)	31
3.2. Zweirädrige Elektrofahrzeuge/Elektromotorroller	32
4. Öffentliche Ladeeinrichtung Pedelecs	33
5. Lastenpedelecs und -räder	34
III. Naturschutz	35
1. Artenschutz an Gebäuden	35
2. Totholz in Privatgärten	36
3. Blühende Privatgärten	37
3.1. Umwandlung von Privatgärten	37
3.2. Erstanlage von Privatgärten	38
3.3. Dach- und Fassadenbegrünung	39
4. Obstbäume	40
IV. Kreislaufwirtschaft	41
1. Einführung von Pool-Mehrwegsystemen	41

Formatiert: Hervorheben

2. Nicht öffentliche Ladeinfrastruktur PKW

Formatiert: Hervorheben

Fördergegenstand	Nicht öffentlich zugängliche Ladeeinrichtung mit einem Ladepunkt (Ladesäule bzw. Wallbox) zum Laden von PKWs bis einschließlich 22 kW
Antragsberechtigte	Gewerbebetriebe, WEGs, Unternehmen und Privatpersonen
Fördervoraussetzung	<p>Haltedauer von 36 Monaten für jede geförderte Ladeeinrichtung. Die Haltedauer von 36 Monat beginnt mit dem Datum der Auszahlung des Förderbetrags.</p> <p>Verpflichtende Vorberatung durch den Netzbetreiber Stromnetz Pullach GmbH</p> <p>Betrieb der Ladeeinrichtung mit 100 % zertifiziertem Ökostrom gemäß I.2.</p> <p>Errichtung der Ladeeinrichtung ausschließlich auf privatem und nicht öffentlichem Grund im Gemeindegebiet Pullach i. Isartal (aktuelle Ladesäulenverordnung beachten)</p> <p>Der Fördertatbestand muss fest am Netz installiert sein und das Laden mit Ladebetriebsart 3 oder 4 gemäß DIN EN 61854/61851-1 garantieren.</p>
Umfang und Höhe der Förderung	<p>Förderung von 40 % der Nettogesamtkosten, max. 1.800 € für Privatpersonen</p> <p>Förderung von 40 % der Nettogesamtkosten, max. 3.000 € für WEGs, Unternehmen und Gewerbebetriebe</p>
Sonstige Förderbestimmungen	<p>Sowohl der Kauf, als auch das Leasen einer Ladeeinrichtung ist förderfähig.</p> <p>Förderung von maximal einem Ladepunkt je AntragstellerIn</p> <p>Förderfähig sind Kosten für die Kabelverlegung, die Errichtung und den Kauf der Ladeeinrichtung.</p> <p>Ob eine Ladeeinrichtung nicht öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der Ladesäulenverordnung (LSV) in der jeweils aktuellen Fassung.</p>
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	<p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Angebot zur Errichtung und Kauf des Fördertatbestandes (Ladesäule/Wallbox)</p> <p>Nachweis über die Versorgung der Ladeeinrichtung mit 100 % zertifiziertem Ökostrom für 36 Monate gemäß I.2.</p> <p>Schriftliche Erklärung zur Haltedauer der Ladeeinrichtung von 36 Monaten</p> <p>Anmeldebestätigung der Ladeeinrichtung bei der Stromnetz Pullach GmbH (www.stromnetz-pullach.de/de/strom/netzanschluss/ladeeinrichtung.html)Schriftliche Bestätigung der Vorberatung durch die Stromnetz Pullach GmbH</p>
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	<p>Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss</p> <p>Zahlungsnachweis über den Kauf und Errichtung der Ladeeinrichtung</p> <p>Anmeldebestätigung der Ladeeinrichtung bei der Stromnetz Pullach GmbH (www.stromnetz-pullach.de/de/strom/netzanschluss/ladeeinrichtung.html)</p>
Weitere Hinweise	In Ausnahmen ist die Förderung von zwei Ladepunkten möglich. Der maximale Fördersatz verdoppelt sich in dem Fall.
Kumulierung	<p>Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.2., I.11. und II.3. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung.</p> <p>Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus.</p>
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.	